Organisationsreglement der
INTERSHOP GRUPPE

Fassung vom 30. Juni 2026

Gestützt auf die jeweiligen Statuten der Intershop Holding AG (nachfolgend «**Gesellschaft**») vom 27. März 2024 und der Tochtergesellschaften der Intershop Holding AG vom 30. Juni 2026 hat der jeweilige Verwaltungsrat der entsprechenden Gruppengesellschaft folgendes Organisationsreglement erlassen:

Zweck	Das Organisationsreglement bezweckt die zusammenfassende Darstellung der Führungsorganisation der Intershop Gruppe mit allen dazugehörigen Tochtergesellschaften (nachfolgend «**Gruppengesellschaften**» oder «**Intershop Gruppe**»). Das Organisationsreglement bestimmt die Führungsorgane, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Führung der Gesellschaft und der Gruppe.
Art. 1 **Gruppenleitungspflicht**	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft übt im Rahmen der Führung der Gruppe eine doppelte Funktion aus: • Einerseits ist er Organ der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes. Seine diesbezüglichen Pflichten sowie die für ihn geltenden Verfahrensgrundsätze sind im Gesetz, in den Statuten der Gesellschaft und in diesem Organisationsreglement geregelt. • Andererseits ist er oberste Instanz im Rahmen der Führungsstruktur der Gruppe. Seine diesbezüglichen Pflichten sind in diesem Organisationsreglement umschrieben. Gegenüber den Gruppengesellschaften hat er, soweit gesetzlich zulässig, Initiativ-, Aufsichts- und übergeordnete Entscheidungsfunktionen.
Art. 2 **Aufgaben des Verwaltungsrats im Allgemeinen**	[1] Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft und der Gruppe und die Kontrolle der Geschäftsleitung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder diesem Organisationsreglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. [2] Er lässt sich über die Entwicklung der Gesellschaft und der Gruppe regelmässig orientieren und behandelt die ihm von den Ausschüssen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unterbreiteten Berichte und Anträge.
Art. 3 **Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats**	[1] Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Richtlinien und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Erstellung des Vergütungsberichtes; 8. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung. [2] Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Art. 4 **Erweiterte Zuständigkeit des Verwaltungsrats | Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten der Intershop Gruppe**	[1] Der Verwaltungsrat hat folgende weitere Zuständigkeiten bezogen auf die gesamte Intershop Gruppe: 1. Genehmigung der durch die Geschäftsleitung vorzuschlagenden Geschäftspolitik (Strategie und Anlagenpolitik) der Intershop Gruppe; 2. Genehmigung der gemäss Kaskadenordnung definierten und in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallenden Richtlinien und Reglemente für die Intershop Gruppe; 3. Genehmigung von In-/Devestitionen (Käufe und Verkäufe) von mehr als CHF 25 Mio. sowie Baukredite für den Immobilienbestand von mehr als CHF 25 Mio.; 4. Genehmigung zum Erschliessen neuer Geschäftsfelder, von strategischen Beteiligungen und Abschluss von strategischen Partnerschaftsvereinbarungen für die Intershop Gruppe. 5. Sowie weitere Aufgaben gemäss der Geschäftsordnung der Intershop Gruppe.
Art. 5 **Kompetenzdelegation an die Geschäftsleitung**	[1] Der Verwaltungsrat delegiert im Sinne einer einheitlichen Leitung der Gruppe die Geschäftsführung der Gruppengesellschaften im Rahmen des gesetzlich Zulässigen an die Gruppen-Geschäftsleitung, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht. [2] Die Organisation der Geschäftsleitung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung Geschäftsordnung der Intershop Gruppe.
Art. 6 **Vergütungsausschuss**	[1] Der Vergütungsausschuss hat folgende Zuständigkeiten: 1. Vorbereitung des Vergütungsberichts zu Handen des Verwaltungsrates; 2. Vorbereitung des Antrags an die Generalversammlung zur Genehmigung des jeweiligen Maximalbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; 3. Festlegung der allgemeinen Vergütungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, deren Umsetzung und Prüfung der Einhaltung; 4. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates; 5. Vorschlag der individuellen Vergütungen der Geschäftsleitung, insbesondere die Grundvergütung, die erfolgsabhängige Vergütung und die individuelle, leistungsabhängige Vergütung, die Festlegung der fixen Vergütung und der variablen Vergütung sowie die Ausgestaltung der jeweiligen Arbeitsverträge.
Art. 7 **Aufsicht und Kontrolle**	[1] Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat umfasst insbesondere: 1. Behandlung des Jahresberichts, der Konzern- und der Jahresrechnung sowie des Zwischenberichts und der Zwischenabschlüsse; 2. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns; 3. Einsichtnahme in die und Behandlung der von der gesetzlichen Revisionsstelle erstatteten Berichte; 4. Installation und Überwachung eines internen Kontrollsystems (IKS) [2] Ausserordentliche Geschäftsvorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. [3] Der Präsident des Verwaltungsrats regelt die Teilnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

Art. 8 **Recht auf Auskunft und Einsicht, Berichterstattung**	[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrats orientieren sich gegenseitig unaufgefordert über bedeutsame Informationen und Vorkommnisse, die die Intershop Gruppe betreffen. [2] Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. [3] In den Sitzungen des Verwaltungsrats sind alle seine Mitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. [4] Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. [5] Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. [6] Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.
Art. 9 **Recht auf Einberufung einer Verwaltungsratssitzung**	[1] Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann unter Angabe der gewünschten Traktanden vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
Art. 10 **Vorsitz, Büro, Protokoll**	[1] Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats führt den Vorsitz in den Sitzungen. [2] Über Verhandlung und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. [3] Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
Art. 11 **Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates**	[1] Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte, mindestens aber zwei, der Mitglieder anwesend ist. Keine Anwesenheits- und Beschlussquoren sind erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen. [2] Die Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei elektronischer Abstimmung gelten die Art. 701c bis 701f OR entsprechend.
Art. 12 **Interessenkonflikte**	[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. [2] Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gruppengesellschaften nötig sind.
Art. 13 **Geheimhaltung, Aktenrückgabe, Löschen gespeicherter Daten**	[1] Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. [2] Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben. [3] Auf elektronischen Datenträgern gespeicherte Daten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben und vollständig zu löschen.

Art. 14 **Firmazeichnung**	[1] Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Gruppengesellschaften befugten Personen. [2] Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt. [3] Die verbindliche Zeichnung namens der Gesellschaft richtet sich nach der Regelung im Handelsregister. Die Gesellschaft kann nur durch die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen verpflichtet werden.
Art. 15 **Geschäftsjahr**	[1] Das Geschäftsjahr dauert bei allen Gruppengesellschaften jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Art. 16 **Geschäftsführende Organe der Tochtergesellschaften - Geschäftsleitung**	[1] Die Gruppengesellschaften werden durch die Geschäftsleitung einheitlich geführt. Die Befugnisse der Organe der Tochtergesellschaften sind auf die nicht übertragbaren gesetzlichen Obliegenheiten beschränkt, welche sie - soweit gesetzlich zulässig - im Interesse der Intershop-Gruppe ausüben. [2] Die Organisation und Arbeitsweise der Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 8 bis 14 und 17 dieses Organisationsreglements. [3] Die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften delegieren die Geschäftsführung ihrer Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Ausmass an die Gruppenleitung. Sie beschränken sich auf die von Gesetzes wegen unübertragbaren Aufgaben und üben diese im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Interesse und nach den Weisungen der Intershop Gruppe aus.
Art. 17 **Intershop-Gruppe**	[1] Die Gruppengesellschaften sind Teil des Konzerns. Das Organisationsreglement trägt diesem Verhältnis ausdrücklich Rechnung. [2] Bei hundertprozentigen Tochtergesellschaften verfolgt die Gesellschaft ihre Zwecke im Rahmen des Interesses der Intershop Gruppe, soweit und solange dies nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstösst, insbesondere nicht gegen die Vorschriften zum Kapitalerhalt, zum Gläubigerschutz sowie gegen weitere unübertragbare oder nicht dispositive Pflichten der Organe. [3] Die Organe und die Geschäftsleitung der Gruppengesellschaften sind berechtigt und verpflichtet, bei ihrer Entscheidfindung konzernweite Vorgaben umzusetzen, sofern die Wahrung der zwingenden Interessen der jeweiligen Tochtergesellschaften und die Einhaltung des anwendbaren Rechts sichergestellt bleiben.
Art. 18 **Inkrafttreten**	[1] Das vorliegende Organisationsreglement wurde von den Verwaltungsräten der Intershop Holding AG, der SGI Schweizerische Gesellschaft für Immobilien AG, der Intershop Management AG und der Intershop Bau AG am 30. Juni 2026 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. [2] Es ersetzt das Organisationsreglement vom 22. August 2024.

Für den Verwaltungsrat

gez.
Ernst Schaufelberger
Präsident

gez.
Dr. Christoph Nater
Mitglied